

An die Frauen und Herren Bürgermeister
An die Frauen und Herren Chefs der lokalen
Polizeizone
Zur Information:
An die Frauen und Herren Provinzgouverneure

Ihre Kontaktperson
Christophe VERSCHOORE

T
02 518 20 46

Ihr Zeichen

Anlagen

E-Mail
christophe.verschoore@rrn.fgov.be

F
02 518 25 30

Unser Zeichen
III21/724/R/1197/14

Brüssel

21-03-2014

Königlicher Erlass vom 22. Oktober 2013 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 10. Dezember 1996 über verschiedene Identitätsdokumente für Kinder unter zwölf Jahren - Wesentliche Anpassungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch den im Betreff erwähnten Königlichen Erlass vom 22. Oktober 2013 (Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt* vom 21. März 2014) werden im Interesse der Eltern, eventuell der Pflegeeltern und auch des Kindes einige Abänderungen am Königlichen Erlass vom 10. Dezember 1996 über verschiedene Identitätsdokumente für Kinder unter zwölf Jahren angebracht. Dieser Königliche Erlass wird am 31. März 2014 (zehn Tage nach seiner Veröffentlichung im *B.S.*) in Kraft treten.

Durch vorliegendes Rundschreiben möchte ich die Leitsätze dieses Erlasses kommentieren:

1. Abschaffung des Ausweispapiers für Kinder unter zwölf Jahren

Kapitel 1 - Ausweispapier - des Königlichen Erlasses vom 10. Dezember 1996 über verschiedene Identitätsdokumente für Kinder unter zwölf Jahren wird aufgehoben.

Infolgedessen wird das Ausweispapier für Kinder, ob Belgier oder Nichtbelgier, ab dem 31. März 2014 abgeschafft.

Es handelt sich nämlich um ein veraltetes, kartoniertes Dokument, das weder ein Foto noch irgendein Sicherheitsmerkmal zum Nachweis und zur Gewährleistung der Identität des Kindes enthält und jede praktische Bedeutung verloren hat. Aufgrund des fehlenden Fotos konnte das Ausweispapier nicht länger als Reisedokument genutzt werden.

Belgische Kinder können ein elektronisches Identitätsdokument ("Kids-ID") erhalten, um identifizierbar zu sein und innerhalb Europas zu reisen, und nichtbelgische Kinder einen Identitätsnachweis (mit Foto).

Aufgrund der Arbeitslast und der unnötigen Kosten, mit denen die Ausstellung dieses Dokuments für die Gemeindeverwaltungen verbunden ist, stellt die Abschaffung des Ausweispapiers also auch eine echte administrative Vereinfachung dar.

2. Höchstpreis des Identitätsnachweises für nichtbelgische Kinder

Der Höchstpreis, den eine Gemeinde für die Ausstellung eines Identitätsnachweises an nichtbelgische Kinder verlangen kann, wird von 1,24 EUR auf 2 EUR erhöht (Abänderung von Artikel 10 des vorerwähnten Königlichen Erlasses vom 10. Dezember 1996).

3. Gültigkeitsdauer von drei Jahren für das elektronische Identitätsdokument für Kinder unter zwölf Jahren ("Kids-ID")

Von nun an bleibt das elektronische Identitätsdokument von Kindern unter zwölf Jahren ("Kids-ID") immer drei Jahre gültig, auch wenn das Kind das zwölfte Lebensjahr vollendet hat und ab diesem Zeitpunkt einen normalen elektronischen Personalausweis für Belgier erhalten könnte.

In der Praxis sind künftig drei Fälle möglich:

1. Das Kind, das zwölf Jahre alt wird, besitzt eine gültige Kids-ID. Daher wird es drei Monate vor dem Ablaufdatum seiner Kids-ID vorgeladen, um eine eID zu erhalten. Bei der Ausstellung der eID muss es seine Kids-ID der Gemeindeverwaltung übergeben. Bei Verlust oder Diebstahl der Kids-ID eines Kindes über zwölf Jahre muss das Verfahren zur Herstellung einer eID eingeleitet und dem Kind eine Anlage 6 ausgestellt werden.
2. Das Kind, das zwölf Jahre alt wird, besitzt keine gültige Kids-ID. Es wird also drei Monate vor Vollendung des zwölften Lebensjahres vorgeladen, um eine eID zu erhalten.
3. Das Kind, das zwölf Jahre alt wird und eine Kids-ID besitzt, die nach Vollendung seines zwölften Lebensjahres abläuft (beispielsweise spätestens mit vierzehn Jahren und neun Monaten), kann selbstverständlich ab zwölf Jahren eine eID beantragen. Bei der Ausstellung der eID muss es seine Kids-ID der Gemeindeverwaltung übergeben.

Mit dieser neuen Bestimmung soll vermieden werden, dass Kinder zu einem bestimmten Zeitpunkt über gar kein gültiges Identitätsdokument mehr verfügen, was in der Tat zu Problemen führen kann. So kann die Kids-ID eines Kindes genau vor seinem zwölften Geburtstag ablaufen, während es gerade mit seinen Eltern verreist ist. Am Abreisetag ist das Kind noch zu jung, um einen elektronischen Personalausweis für Erwachsene zu erhalten, weil dieser Ausweis erst ab zwölf Jahren ausgestellt werden kann. Zudem verlangen einige Länder bei der Einreise ins Land, dass das Identitätsdokument noch drei bis sechs Monate gültig ist.

Da die auf den Namen eines belgischen Kindes unter zwölf Jahren ausgestellte Kids-ID bis zu ihrem Ablaufdatum, selbst über das Alter von zwölf Jahren hinaus, gültig bleibt, erlaubt diese Maßnahme darüber

hinaus eine Einsparung für die Eltern, die die Kids-ID ihres Kindes erst am Ende ihrer dreijährigen Gültigkeitsdauer ersetzen lassen müssen.

4. Belgische oder nichtbelgische Kinder unter zwölf Jahren, die in einer Pflegefamilie oder einer Aufnahmeeinrichtung untergebracht sind

Zur Erinnerung: Die Kids-ID auf den Namen eines belgischen Kindes unter zwölf Jahren kann ab seiner Geburt von der Gemeinde ausgestellt werden, in der das belgische Kind in den Bevölkerungsregistern eingetragen ist. Dieses Dokument wird auf Antrag der Person oder der Personen, die die elterliche Autorität über das belgische Kind unter zwölf Jahren ausüben, ausgestellt.

In Bezug auf ein nichtbelgisches Kind unter zwölf Jahren kann ein Identitätsnachweis von der Gemeinde ausgestellt werden, in der das nichtbelgische Kind in den Bevölkerungsregistern oder im Warteregister eingetragen ist. Dieses Dokument wird ebenfalls auf Antrag der Person oder der Personen, die die elterliche Autorität über das Kind unter zwölf Jahren ausüben, ausgestellt.

Wenn das belgische oder nichtbelgische Kind vom Jugendgericht oder Ausschuss für besondere Jugendhilfe in einer Pflegefamilie oder einer Aufnahmeeinrichtung untergebracht wird, kann dieses Dokument in Zukunft einem Pflegeelternanteil bzw. den Pflegeeltern oder dem Verantwortlichen der Aufnahmeeinrichtung ausgestellt werden, sofern ein Beweis der gerichtlichen Entscheidung oder des Beschlusses des Ausschusses für besondere Jugendhilfe vorgelegt wird, durch die das Kind dem Pflegeelternanteil bzw. den Pflegeeltern oder der Aufnahmeeinrichtung anvertraut wird.

Somit obliegt es dem Pflegeelternanteil bzw. den Pflegeeltern oder dem Verantwortlichen der Aufnahmeeinrichtung auch, eventuellen Verlust, Diebstahl oder Vernichtung des Dokuments zu melden.

Mit dieser neuen Bestimmung wird das Problem in Bezug auf Kinder gelöst, die in einer Familie oder einer Einrichtung untergebracht sind und kein elektronisches Identitätsdokument erhalten können, wenn die Eltern nicht auffindbar sind oder der Ausstellung dieses Dokuments an ihr Kind nicht zustimmen möchten, sodass es zwangsläufig zu Hause oder in der Einrichtung bleiben muss und sich nicht ins Ausland begeben kann. Auf diese Weise wird Pflegeeltern das Reisen mit den ihnen anvertrauten Kindern ins Ausland erleichtert.

Schließlich sind diese neuen Bestimmungen in die Allgemeinen Anweisungen in Bezug auf elektronische Identitätsdokumente für Kinder unter 12 Jahren ("Kids-ID" - Fassung vom 21. März 2014) eingegliedert worden. Diese können Sie auf folgender Website einsehen: www.ibz.rrn.fgov.be (Identitätsdokumente und elektronische Ausweise/Karten - Kids-ID - Anweisungen).

Hochachtungsvoll

Joëlle MILQUET
Ministerin des Innern

Park Atrium
Rue des Colonies 11
1000 Brüssel

T 02 518 21 31
F 02 518 26 31

callcenter.rrn@rrn.fgov.be
www.ibz.rrn.fgov.be